

Absender

Drucksachen-Nr.

0266/2014/1

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

zur Sitzung:

Jugendhilfeausschuss am 09.12.2014

Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2014

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 16.12.2014

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 29.06.2014 (eingegangen am 30.06.2014) zur Änderung der Satzung für das Jugendamt

Inhalt:

Mit Schreiben vom 29.06.2014 (eingegangen am 30.06.2014) beantragte die Fraktion DIE LINKE., der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge – falls § 58 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 GO NRW für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses keine Anwendung finde – beschließen, die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach betreffend die Besetzung des Jugendhilfeausschusses wie folgt zu ergänzen:

„Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW). Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 01.07.2014 war verfristet eingegangen (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO)) und wurde daher bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 01.07.2014 nicht berücksichtigt. Die Tagesordnung konnte in der Sitzung des Rates am 01.07.2014 auch nicht um diesen Punkt erweitert werden, da es sich nicht um eine Angelegenheit handelte, die keinen Aufschub duldet oder die von äußerster Dringlichkeit ist (§ 48 Abs. 1 GO NRW, § 12 Abs. 3 GeschO).

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister den Antrag in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung des Rates am 30.09.2014 aufgenommen. In dieser Sitzung beschloss der Rat entsprechend den Regelungen in der Zuständigkeitsordnung und Geschäftsordnung, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. ohne Aussprache vor einer Entscheidung im Rat an den Jugendhilfeausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung zu überweisen.

Bezüglich des Antragsinhalts verweist die Verwaltung zunächst auf die folgenden Auszüge aus der Begründung zu OVG NRW, Urt. v. 02.03.2004 – 15 A 4168/02, I. VG Köln – 4 K 1682/00, NWVBl. Heft 11/2004:

„Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, haben wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts zur Besetzung dieses Ausschusses keinen Anspruch nach § 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu benennen.

(...)

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nämlich hinsichtlich der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder ausschließlich nach § 71 SGB VIII und den §§ 4 und 5 AG KJHG, die die Vorschriften der GO NRW zur Besetzung eines Ausschusses unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes verdrängen.

(...)

So bestimmt § 71 SGB VIII lediglich den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, während diese bundesrechtliche Vorschrift den Sachbereich der beratenden Mitglieder, wie sich aus § 71 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII ergibt, vollständig der Landesgesetzgebung überlässt und somit keinerlei inhaltliche Vorgaben normiert.

(...)

Der Jugendhilfeausschuss ist ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den so genannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass es nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt ist.

(...)

Dieser Sachbereich [der Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss] wird

nämlich abschließend durch § 5 AG KJHG geregelt, der somit § 58 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 GO NRW verdrängt.

(...)

Die genannten jugendhilferechtlichen Regelungen sind daher darauf angelegt, abschließend die personelle Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zu regeln und Erweiterungen lediglich auf satzungsrechtlicher Grundlage zuzulassen.

(...)“

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach enthält über den abschließenden Katalog des § 4 Absatz 3 der Satzung hinaus keine Regelung zur Benennung weiterer beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss.

Daraus folgt im Ergebnis: § 58 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 GO NRW findet für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses keine Anwendung. Die Wahl eines von der im Jugendhilfeausschuss nicht vertretenen Fraktion DIE LINKE. benannten Ratsmitgliedes oder sachkundigen Bürgers (der dem Rat angehören kann) auf Grundlage von § 58 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 GO NRW wäre mit den Regelungen in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in ihrer derzeit gültigen Fassung nicht vereinbar und daher rechtswidrig.

Es wäre gleichwohl grundsätzlich möglich, § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach zu ändern.

Sofern der Rat beabsichtigt, diesem Antrag der Fraktion DIE LINKE. nachzukommen, sollte er die Verwaltung beauftragen, eine Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Der von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagene Wortlaut sollte nicht in die Satzung aufgenommen werden. Hierzu ergänzend aus der Begründung des oben bezeichneten Urteils des OVG NRW: „(...) Das beratende Mitglied ist nämlich Mitglied mit vollen Mitgliedschaftsrechten unter Ausschluss des Stimmrechts (...). Damit ist zwar das Mitgliedschaftsrecht auf ein Mitwirkungsrecht an den Beratungen reduziert, jedoch kann die Sacharbeit des Gremiums durch beratende Mitglieder in Form von Tagesordnungsvorschlägen, Sachanträgen und Debattenbeiträgen mitgeprägt werden. Daher kann es auch bei bloß beratender Mitwirkung angezeigt sein, an sie bestimmte Qualifikationsanforderungen zu stellen. (...)“

Die Verwaltung schlägt dem Rat jedoch vor, den Antrag abzulehnen, denn der Jugendhilfeausschuss ist nicht verkleinertes Spiegelbild des Rates, sondern Teil des Jugendamtes als hoheitlicher Verwaltung, in der die politische Repräsentation und Mitwirkung zu Gunsten fachlicher Kompetenz und nur vermittelter demokratischer Legitimation zurückgedrängt sind.